

3. 334. a (1)

Erinnerung

in Betreff der einberufenen Kupfer-scheidemünzen.

Der Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. August 1851 (Reichsgesetzblatt Stück LV, Nr. 108 vom 3. September 1851), womit in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1851 einige Scheidemünzen einberufen wurden, ist, soweit es das lombardisch-venetianische Königreich betrifft, mit Ablauf des auf den letzten December des vergangenen Jahres festgesetzten Termines in Vollzug gesetzt worden. Für die Einberufung einiger Kupferscheidemünzen in den übrigen Kronländern wurde in dem erwähnten Erlasse eine Frist bis Ende December des laufenden Jahres (1852) bestimmt.

Wer diese Frist nicht zu rechter Zeit benützt, setzt sich der Gefahr aus, seinen Vorrath an solchen Münzen nicht mehr zu Zahlungen verwenden zu können, indem dieselben nach Ablauf des Jahres nur noch als Kupfermateriale behandelt werden.

Jedermann wird daher auf diesen Umstand durch gegenwärtige Erinnerung unter Beifügung eines Auszuges aus dem bezogenen Erlasse und den hierüber erlassenen späteren Bestimmungen aufmerksam gemacht, um von der Gestattung, die einberufenen Kupfermünzen bis zu dem Betrage von zwei Gulden bei jeder einzelnen Zahlung an öffentlichen Cassen zu verwenden, oder sie in größeren Mengen bei den Landeshauptcassen und Münzämtern umzuwechseln, bei Zeiten Gebrauch zu machen.

Opominj

zastran preklica kufrenega drobiža.

Razpis c. k. denarstvinega ministerstva 26. Avgusta 1851 (derž. zakonik LV. del, št. 178, 3. Septembra 1851) s kterim so bili vsled cesarskega ukaza 7. Aprila 1851 nekteri drobni denarji preklicani, je, kar lombardo-benesko kraljestvo utiče, s poslednjim dnem mesca Decembra vlandskega leta izgotovljen bil. Za preklic nekterega kufrenega drobiža v ostalih kronovinah je bil v omenjenim razpisu obrog ali brišt do konca Decembra tekočega leta (1852) postavljen.

Kdor se tega obroka o pravim času ne posluži, je v nevarnosti, da denarjev, kar jih ima té baže, ne bo mogel več za plačila oddati, ker se bo potem, ko bo to leto preteklo, samo še kakor s kufreni n o z njimi ravnati.

Vsakdo se torej z nazočim opominjem na to zaberne in pridajo se tudi imenovani razpis in posneje zastran tega dane določbe tukaj okrajšane, da bo še o pravim času k dobrimu si obniti mogel privoljenje, preklicane kufrene denarja do dvéh goldinarjev pri vsakim posameznim plačilu v javnih denarnicah oddajati ali jih v večjih zneskih v deželnih glavnih denarnicah in pri denarskih uredih zamenjati.

Auszug.

a) Die Kupferscheidemünzen zu 1, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Kreuzer, mit dem Gepräge vom Jahre 1816, welche mit Allerhöchstem Patente vom 12. Mai 1817 in Umlauf gesetzt wurden, dann in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1848 nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 2 Kreuzer Conv. Münze, werden mit Ende December des Jahres 1852 (Eintausend achthundert zwei und fünfzig) außer Umlauf gesetzt.

b) Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anord-

nungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit. Nur wird, um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen deren Herausgabe vor Ablauf der unter a) festgesetzten Frist zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentlichen Cassen bis zu dem Betrage von zwei Gulden Conv. Münze verwendet werden dürfen.

Ferner wurde, um den Besitzern größerer Mengen der einberufenen Kupfermünzen Gelegenheit zu gewähren, sich derselben auf Einmal zu entledigen, die Einleitung getroffen, daß dieses Kupfergeld, bis zu dem unter a) festgesetzten Zeitpunkte, bei dem Hauptmünzamt in Wien, sowie bei den Münzämtern in Kremnitz, Nagybanja und Karlsburg, dann bei allen Landeshauptcassen (außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche) und bei der Landes-Filialcasse in Krakau, gegen Banknoten oder Reichsschahscheine, oder wenn die Partei es wünscht, und die vorhandenen Vorräthe zureichen, gegen Kupfermünzen neuen Gepräges eingelöst werden.

Zugleich wurden die genannten Münzämter und Landescassen ermächtigt, von wohlbekannten Handelshäusern und Parteien, welche sich zum Erfasse der etwaigen Abgänge bereit erklären, größere Summen in diesen Kupfermünzen postenweise, nach den Gattungen in Säcken zu 20 Gulden gepackt und mit den gehörigen Münzetteln (Postzetteln, Spitzzetteln) versehen, anzunehmen, wenn das Gewicht richtig befunden wird.

c) Nach Ablauf des Monats December des Jahres Eintausend achthundert zwei und fünfzig sind die nach a) einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt, und es werden dieselben nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hiefür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Ämtern und Cassen angenommen werden:

1. bei dem k. k. Hauptmünzamt in Wien;
2. bei der k. k. vereinten Salzerzeugungs- und Berggefällencasse, zugleich Verschleiß-Factorei in Hall;
3. bei der k. k. Factorei- und Forstwesencasse in Neusohl;
4. bei der k. k. Inspectorats-Oberamts-casse in Nagybanja, und
5. bei der k. k. Bergdirections-Cassenverwaltung in Dravicza.

Izleček.

a) Kufreni drobni denarji po 1, $\frac{1}{2}$ in $\frac{1}{4}$ krajcarja s kovom leta 1816, ki so bili z najvišjim patentom 12. Maja 1817 med ljudstvo dani, potem vsled najvišjega sklepa 19. Avgusta 1848 enako kovani kufreni denarji po 2 krajcarja bodo s koncom mesca Decembra leta 1852 (entavžent osem sto dva in petdeset) preklicani.

b) Zaukazi za préjemanje drobiža, ki so v obstojéih predpisih zapopadeni, ostanejo sploh v moči. Da se pa tistim, kteri imajo preklicanih denarjev, lože stori, jih, še preden pod a) postavljeni obrok preteče, oddati, se samo izjemoma privoli, da se ti denarji do tistihmal pri plačilih v javnih denarnicah noter do 2 goldinarjev oddajati smeje.

Dalje je bilo, da se tistim, kteri imajo več tacih denarjev, priložnost da, se jih na enkrat znebiti, sklenjeno, da se ta drobiž do v a) postavljene dobe pri glavnim denarskim uredi na Dunaju, kakor tudi pri téh uredih v Kremnicu, Nagybanja in Karlsburgu, potem pri vsih deželnih glavnih denarnicah (razun lombardo-beneskega kraljestva) in pri deželni podružni denarnici v Krakovim

za bankovce ali deržavo-zakladne liste, ali, če kdo to želi in bo tacega drobiža dosti, za kufreni drobiž novega kova zamenjuje.

Ob enim so dobili imenovani denarski uredi in deželne denarnice oblast, od dobro znanih teržcov in ljudi, kteri se voljne izrečejo, to, kar bi morde primanjkovalo, doplačati, veči števila tega drobiža v razdelkih, po bažah v žaklih po 20 gld. shranjene in s dostojnim napiskom previdjene prejemat, če ima pravo težo.

c) Po preteku mesca Decembra leta entavžent osem sto in dva in petdeset ne veljajo v a) preklicani kufreni denarji nič več in jemali se bodo kakor kufrenina po teži in po ceni, kakoršna se bo za to postavila, pri téh le uredih in denarnicah:

1. pri c. k. glavnim denarskim uredi na Dunaju;
2. pri c. k. združeni denarnica za solarstvo in rudništvo, ob enim prodajni faktoriji v Hallu;
3. pri c. k. faktoriji in gojzdarstvin denarnici v Novim Solu;
4. pri c. k. inšpektoratni denarnici v Nagybanja in
5. pri c. k. denarnični upravi rudniškega vodstva v Oravici.

3. 331. a (2)

Nr. 4710 ad 5961.

Rundmachung

wegen Herstellung von 8 eisernen Ueberbrückungen von 1 bis 8 Klafter Spannweite in der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke zwischen Laibach und dem Trauerberge.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1852, 3. 5691 B., wird die Herstellung von 8 eisernen Brückenconstructionen von 1—8^o Spannweite in der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke zwischen Laibach und dem Trauerberg, mit Ausschluß der Mauerwerkherstellungen, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Ausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1. Es sind die Kosten für die Anarbeitung des Materials zu zwei Brücken von 1^o Spannweite (mit einer Eisenbahnschienen-Construction, wozu die Schienen vom hohen Aerar beige-stellt werden) a) 458 fl. 27 kr., zusammen auf 916 fl. 54 kr.

2. Einer Brücke über den Gradazka-Bach mit 2^o Deffnungen von 8^o Spannweite (mit hohler Blechröhrenconstruction) auf 23786 „ 26 „

3. Einer Durchfahrt von 3^o Spannweite (mit einer Eisenbahnschienen-Construction) wozu die Schienen vom hohen Aerar beige-stellt werden) auf 1068 „ 8 „

4. Einer Brücke über den Brezowitz-Bach von 2^o Spannweite (mit einer Eisenbahnschienen-Construction, wozu ebenfalls die Schienen vom hohen Aerar beige-stellt werden) auf 695 „ 31 „

5. Drei Brücken über den Zorn-schen, Mostthaler Graben und Blattna-Bach, jede von 6^o Spannweite (mit Blechröhren-Construction) a) 7755 fl. 29 kr., zusammen auf 23.266 „ 27 „

49.733 fl. 26 kr.

präliminirt, von welchem Betrage 5% als das

sub §. 5 bedungene Badium zu leisten seyn wird.

6. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 12. Juli 1852 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der 8 Brücken mit Eisenconstruction in der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke von Laibach bis zum Trauerberge“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

7. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

8. Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargezogen hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten.

9. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei der k. k. Staats-Eisenbahnhauptcasse in Wien oder bei einer Landeshauptcasse erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bauumme beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von einer k. k. Finanz-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

10. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent, vom Tage des überreichten Angebotes an daselbe, sowie auch daran rechtlich gebunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

11. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution auf eine andere gesetzlich zulässige Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden den Offerenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction.
Wien am 12. Juni 1852.

3. 846. (2) Nr. 2453 u. 2723.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Fortunat Kerschbaum und seinen ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Alois Freiherr v. Apfaltern, Eigenthümer der Herrschaften Kreuz, Krupp und Freithurn, unterm 27. Mai l. J. Klage eingebracht, und um Verjährt- und Erlöschenerklärung der Forderung pr. 51 fl. 53 kr., aus dem Urtheile

ddo. 18. December 1897, intab. sub praes. 14. Februar 1798 gebeten, worüber die Tagessatzung auf den 27. September l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Fortunat Kerschbaum und seiner allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Rudolf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Fortunat Kerschbaum und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 15. Juni 1852.

3. 845. (2) Nr. 2454 u. 2722.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird den unbekannt wo abwesenden Herrn Achaz v. Pettenek, Frau Felicitas Frein v. Apfaltern und Frau Joachime v. Ruessenstein mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Alois Freiherr v. Apfaltern, Eigenthümer des Gutes Grünhof, unterm 27. Mai l. J. Klage eingebracht und um Verjährt- und Erlöschenerklärung der Post pr. 2000 fl. c. s. c. aus der Schuldobligation ddo. letzten Dec. 1778, intab. sub praes. 12. Jänner 1779 und der Erklärung ddo. 31. Juli intab. sub praes. 1. September 1788 gebeten, worüber die Tagessatzung den 27. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Herrn Achaz v. Pettenek, Frau Felicitas Frein v. Apfaltern und Frau Joachime v. Ruessenstein diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dojiazh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Achaz v. Pettenek, Frau Felicitas Frein v. Apfaltern und Frau Joachime v. Ruessenstein werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 15. Juni 1852.

3. 829. (3) Nr. 2770. H. S.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach, als Handelsfenate, wird dem Herrn Franz Haring von Laibach, dormalen unbekannten Aufenthaltes mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Herr Gustav Heilmann von Laibach, als Giratar des Herrn Pompejus Haring, durch Dr. Rak, die Klage auf Zahlung der aus dem acceptirten Wechsel ddo. 19. November 1851 schuldigen Wechselsumme pr. 200 fl. c. s. c. eingebracht und um Erlassung des Zahlungsauftrages gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu seiner Vertbeidigung und auf seine Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Andreas Napreth als Curator ad actum bestellt, mit

welchem der erlassene Zahlungsauftrag unter Einem zugestellt wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, da er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 15. Juni 1852.

3. 842. (2) Nr. 4579.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 29. April 1852 verstorbenen Holzhändlers Jacob Lendeg von Mauniz Nr. 10, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 19. Juli l. J. früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 24. Mai 1852.

3. 820. (2) Nr. 3911.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Rechtsache des Georg Milauz von Sittich, wider die Jacob Lendeg'sche Verlassenschaft, puncto 260 fl. c. s. c., die Tagessatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 17. September l. J. früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt worden sey, und daß der Jacob Lendeg'schen Verlassenschaft Herr Georg Puntar von Mauniz als Curator ad actum bestellt worden sey, mit welchem die angebrachte Rechtsache verhandelt werden wird.

Deffen werden die Rechtsnachfolger des Jacob Lendeg mit dem Anhang verständigt, daß sie wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte bishin entweder selbst erscheinen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und namhaft zu machen, oder dem Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigens sich dieselben die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben.

k. k. Bezirksgericht Planina am 4. Mai 1852.

3. 821. (2) ad Nr. 4770.

E d i c t.

Die mit Bescheid vom 3. April l. J., 3. 3113, auf den 1. Juni d. J. übertragen gewesene 3. und letzte executiv Feilbietung der, den Eheleuten Mathias und Annes Pellan von Kaltenfeld gehörigen, im Grundbuche Sitticherkarstergut sub Reif. Nr. 55 vorkommenden $\frac{3}{4}$ Hube wird mit dem frühern Anhang über Einschreiten des Executionsführers auf den 3. August l. J. früh 10 Uhr im Orte der Realität übertragen.

k. k. Bezirksgericht Planina den 29. Mai 1852.

3. 844. (2) Nr. 3431.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 22. März 1846 zu Sagor verstorbenen Gerichtsdienersgehilfen bei dem vormaligen k. k. Bezirkscommissariate zu Wartenberg Joseph Fabian, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 3. Juli 1852 früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Wartenberg am 17. Juni 1852.

3. 843. (2) Nr. 3429.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Hrn. Ant. Kraschou zu Straßa, vom Bescheide 17. Juni d. J., 3. 3429, in die executiv Feilbietung der, zum Maria Kauniherschen Verlasse gehörigen, zu Oberdobrova, am Bache Dertishja gelegenen, bei der frühern Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 326 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, gerichtlich auf 1424 fl. 20 kr. bewertheten, aus 2 Mähläusern und einer Stampfe bestehenden Mahlmühle sammt Hofstatt, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 19. Nov. 1851, intab. in via executionis 13. Februar 1852, Zahl 5609, schuldigen 20 fl. M. M., 33 kr. an Kosten

und fortlaufenden 4% Verzugszinsen und Executionskosten gewilliget und hiezu unter Einem die 3 Termine, auf den 19. Juli, 19. August und 18. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in loco Oberdobrova mit dem Beifügen bestimmt, daß solche nebst Hofstatt bei der ersten und zweiten Vicitation nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 3. und letzten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Wozu die Kaufstüben mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und den Grundbuchsextract alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können, und daß endlich der halbe Meistbot gegen 5% tige Verzinsung bis zur erreichten Großjährigkeit oder frühern Standes-Veränderung der Maria Raunier'schen Erben erliegen bleibt, falls es der Bestbieter nicht vorziehen würde, denselben sogleich einzubezahlen.

R. f. Bezirksgericht Wartenberg am 17. Juni 1852.

3. 850. (2) ad Nr. 3187

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Peter Igltisch, als Nachhaber des Mathias Schußmann von Löttschitz, die executive Feilbietung der, dem Johann Mesaritsch gehörigen, in Hrib bei Trojana gelegenen, im Grundbuche des Gutes Lufstein sub Urb. Nr. 102, Rect. Nr. 44 vorkommenden, auf 1168 fl. geschätzten Halbhuhe, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 23. Februar 1848 schuldigen 94 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget worden.

Es werden demnach des Vollzuges wegen drei Termine auf den 29. Juli, 30. August und 28. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbietung Statt finde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Egg den 12. Juni 1852.

3. 851. (2) Nr. 3310.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben des verstorbenen Pfarrers Hrn. Valentin Ruppert von Jauern, die öffentliche Feilbietung der Verlassenschaft, bestehend in Pferden, Horn- u. Borstenvieh, Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, Zimmereinrichtung, Leibbekleidung, Bett- und Leibeswäsche, verschiedenen Utensilien, dann Büchern etc., bewilliget und des Vollzuges wegen die Tagsatzung auf den 22. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr beginnend, nöthigenfalls auch auf die nächstfolgenden Tage im Pfarrhose zu Jauern bestimmt worden.

Wovon die Kaufstüben mit dem Anhang verständigt werden, daß die Veräußerung nur gegen baren Erlag des Erbschaftspreises Statt findet.

Egg den 18. Juni 1852.

3. 839. (2) Nr. 2784.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 3. Juni 1852, E. Nr. 2784, in die Reassumirung der bereits unterm 28. August 1851, E. Nr. 3274, bewilligten, jedoch sistirten executiven Feilbietung der, dem Johann Pakis gehörigen, im vormals Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 994 erscheinenden Realität in Soderschitz, E. Nr. 25, Scheinmühle mit 3 Säusern und Sägemühle, wegen dem Johann Pelz von Reifnitz schuldigen 303 fl. 4 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die 1te Tagsatzung auf den 10. Juli, die 2te auf den 9. August und die 3te auf den 11. September 1852, jedesmal Früh 10 Uhr mit dem Beifügen angeordnet worden, daß die Realität erst bei der 3ten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe pr. 2808 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

R. f. Bez. Gericht Reifnitz, am 3. Juni 1852.

3. 840. (2) Nr. 2922.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 11. Juni 1852, E. Nr. 2922, die Reassumirung der bereits unterm 13. October 1851, E. Nr. 3717, bewilligt gewesen, jedoch sistirten Vicitation der, vom Johann Pettelin erstandenen Anton Sadnik'schen Realität in Reifnitz, bewilliget, und zur Vornahme die neuerliche Tagsatzung auf den 17. Juli 1852, Früh 10 Uhr, angeordnet wurde.

R. f. Bez. Gericht Reifnitz, am 2. Juni 1852

3. 828. (2) Nr. 2759.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es habe Johann Kobau von Podkrai Nr. 45, gegen Georg Gruntner von ebendort, die Klage auf

Erfügung der, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 234, Urb. Fol. 651, R. 3. 21 vorkommende $\frac{1}{2}$ Untersaß oder $\frac{1}{4}$ Hube, dann des in eben diesem Grundbuche sub Nr. 119, Urb. Nr. 670 $\frac{1}{4}$ et R. 3. 35, vorkommenden Las nad pešo eingereicht. Da sowohl Georg Gruntner als auch dessen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt sind, so hat man denselben zur Wahrung ihrer Rechte einen Curator ad actum in der Person des Michael Terkmann von Podkrai aufgestellt, mit dem diese Rechtsache verhandelt und abgethan wird.

Es werden daher alle Jene, welche aus was immer für einem Grunde dießfalls einen Rechtsanspruch zu stellen haben, aufgefordert, diesem Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder selbst zu der auf den 24. September l. J. angeordneten Tagsatzung zu erscheinen.

Wippach, am 24. Mai 1852.

3. 857. (1) Nr. 5745.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht, daß am 17. und am 29. Juli d. J., jedesmal um 9 Uhr Früh, am St. Jacobs-Platz im Hause Nr. 146, die öffentliche Feilbietung von Fahrnissen und Effecten, im Schätzungswerthe von 42 fl. 25 kr., Statt finden wird.

Hievon werden Kaufstüben mit dem Anhang verständigt, daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

R. f. Bezirksgericht Laibach I. Section am 18. Juni 1852.

3. 825. (3) Nr. 5399.

Convocations - Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 28. April d. J. verstorbenen Lohnkutschers Joseph Gerscher als Gläubiger eine Forderung zu stellen vermeinen, zur Anmeldung und Darthung derselben am 16. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr dießfälliges Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 12. Juni 1852.

3. 824. (3) Nr. 5962.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben, daß am 14. und 31. Juli d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, am Mann Haus Nr. 192 im 1. Stockwerke, die öffentliche Versteigerung von Fahrnissen und Effecten, im Schätzungswerthe von 80 fl., darunter auch eine Stute sammt Geschir und Wagen, Statt finden wird.

Hievon werden Kaufstüben mit dem Bemerkten verständigt, daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 16. Juni 1852.

3. 822. (3) Nr. 1750.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 10. Jänner 1852 verstorbenen Hübblers und Wirthes Paul Hof von Zeraunic, Haus-Nr. 49, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 2. August l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 16. Februar 1852.

3. 815. (3) Nr. 2414.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gegeben:

Es sey über Ansuchen des Joseph Verlan von Untersteindorf wegen schuldigen 50 fl. E. M. c. s. c. die executive Feilbietung der dem Jacob Bouk von Obersteindorf gehörigen, zu Obersteindorf sub Conf. Nr. 9 gelegenen, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Winhof sub Rect. Nr. 151 vorkommenden und gerichtlich auf 605 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhuhe bewilliget, und seyen hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 10. Juli, auf den 14. August und auf den 18. September 1852, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilgebotene Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Neustadt am 30. April 1852.

3. 794. (2)

Haus = Verkauf.

In der Rothgasse (St. Peters-Vorstadt) ist ein wegen der Nähe des Bahnhofes sehr vorthellhaft gelegenes und zu verschiedenen Speculationen geeignetes Haus nebst Schuppen, Dreschtemne und Garten, dann einem daranstoßenden Acker aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber belieben sich im Zeitungs-Comptoir anzufragen.

3. 858. (1)

Das Haus Nr. 69 in der St. Florianergasse, nebst dabei befindlichem Zier- und Weingarten, ist unter billigen Bedingungen zu verkaufen.

Das Nähere beim Hauseigenthümer zu erfahren.

3. 827. (4)

Im Pfarramte Koschana ist das Wohnhaus Nr. 3, welches 1 Stock hoch und mit Ziegeln gedeckt ist, aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe könnte zur ebenen Erde für ein Magazin und im 1. Stocke für eine Wohnung mit 6 Zimmern nebst Küche und Speisekammer eingerichtet werden. Vor demselben befindet sich ein großer Platz und ist auch mit einem Hofraum versehen. Da es übrigens nahe bei der Pfarrkirche und in der Nähe der zu erbauenden Eisenbahn liegt, so wäre es für eine Handlung sehr geeignet, welche sich bis jetzt in der ganzen Pfarre nicht befindet.

Nähere Auskunft gibt auf frankirte Briefe Franz Bittenz, Messner in Koschana.

3. 823. (3)

Die einstmalige Haushälterin des verstorbenen Major Böhm wünscht in gleicher Eigenschaft, oder irgendwo zur Aushilfe in oder außer Laibach unterzukommen.

Die nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 760. (4)

Beim k. k. Postamte St. Oswald in Krain wird ein beeideter Postexpeditor täglich aufgenommen. Die Bedienstungsbedingungen ertheilt schriftlich der Postmeister, und in Schischka bei Laibach Nr. 61 die mündlichen Auskünfte.

3. 855. (1)

Bei J. Giontini, Buchhändler in Laibach, ist vorräthig:

Putzlig. Was sich der Wald erzählt; ein Märchen-Strauß, Miniaturausgabe, elegant geheftet. Preis 1 fl., gebunden mit Goldschnitt fl. 1. 42 kr.

Oscar v. Redwitz. Gedichte, Miniaturausgabe, elegant broschirt. Preis 2 fl., fein gebunden mit Goldschnitt 3 fl.

Der Dichter von Amaranth, wovon in Einem Jahre 4 Auflagen erschienen.

Fr. v. Reden. Allgemeine vergleichende Finanz-Statistik, vergleichende Darstellung des Haushalts, Abgabewesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa's. Bis jetzt erschien ein Band. 1te und 2te Abtheilung, enthaltend Deutschland, wie 2te Band, 1te Lieferung, enthaltend Staatshaushalt und Abgabewesen des österr. Kaiserstaates. Preis jeder Lieferung fl. 1. 12 kr.

Leben der Heiligen, mit Approbation und unter dem Schutze des Erzbischofs von Geln, mit zahlreichen Illustrationen. Preis jeder Lieferung 18 kr., bis jetzt sind 22 Lieferungen erschienen. Jede Lieferung, die ein vollständiges Leben eines Heiligen umfaßt, wird für 18 kr. auch einzeln gegeben.